

CHART BIOMEDICAL GmbH **Allgemeine Verkaufsbedingungen**

1. Allgemeine Regelungen. Die in den vorliegenden Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen stellen nebst etwaiger zusätzlicher bzw. anderweitiger Bestimmungen oder Bedingungen, die im dem Käufer von der Chart BioMedical GmbH (nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet) unterbreiteten Angebot enthalten sind, die gesamte vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf das vertragsgegenständliche Verkaufsgeschäft dar (nachstehend als „vertragliche Vereinbarung“ bezeichnet) und ersetzen alle früheren Absprachen und Vereinbarungen (wobei die im jeweiligen Angebot enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Vorrang haben, insoweit sie im Widerspruch zu den im vorliegenden Dokument enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen stehen sollten). Die Annahme des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer und die Annahme des Angebots des Käufers durch den Käufer gilt ausdrücklich mit der Einschränkung bzw. unter der Bedingung, dass der Käufer die vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen akzeptiert, bei denen etwaige Änderungen oder Verzichtserklärungen nur in Form einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung möglich sind. Zusätzliche, abweichende bzw. anders lautende Bestimmungen und Bedingungen, die ggf. im jeweiligen Auftragsformular des Käufers oder in anderweitigen vom Käufer vorgelegten Dokumenten enthalten sind, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Kontext keine anderweitige Auslegung erfordert, umfasst der Begriff „**Ausrüstung**“ im Rahmen des vorliegenden Vertrags alle Waren, Ausrüstungsgegenstände, Teile und Zubehörteile, die vom Verkäufer an den Käufer veräußert werden, und der Begriff „**Dienstleistungen**“ steht für vom Verkäufer erbrachte Arbeits-, Überwachungs-, Instandsetzungs- und Projektplanungsleistungen. Der Begriff „**Käufer**“ bedeutet ausschließlich die Partei, die dem Verkäufer in Bezug auf die Ausrüstung und/oder die Dienstleistungen einen Auftrag erteilt, ungeachtet dessen, um wen es sich beim jeweiligen Endverbraucher der Ausrüstung bzw. Dienstleistungen handelt.

2. Zahlungsbedingungen. Sofern vom Verkäufer nicht in schriftlicher Form ein anderweitiger Zahlungsplan festgelegt wird, sind in Verbindung mit Inlandsgeschäften anfallende Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzug zu entrichten. Im Falle eines Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen zu einem Satz von 1,5% pro Monat zu entrichten, die jeweils tageweise berechnet werden, und es können die in der nachstehenden Ziffer 11 festgelegten Rechte des Verkäufers ausgeübt werden. Sollten Zahlungsaufträge mangels Deckung abgelehnt werden, so fällt eine Verwaltungsgebühr in angemessener Höhe an. Im Rahmen von Auslandsgeschäften anfallende Zahlungen sind nach Maßgabe des jeweils festgelegten Zahlungsplans zu entrichten. Auf ein entsprechendes Ersuchen des Verkäufers hin veranlasst der Käufer die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs zugunsten des Verkäufers durch eine vom Verkäufer zu bestimmende Bank. Die mit dem Akkreditiv verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen. Die für die Vertragserfüllung geltenden Fristen basieren darauf, dass auf ein entsprechendes Ersuchen des Verkäufers hin innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Auftragserteilung ein Akkreditiv eröffnet wird. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dem Verkäufer die verlangte Kreditauskunft zu erteilen. Der Kreditrahmen des Käufers wird nach alleinigem Ermessen des Verkäufers festgelegt und kann jederzeit entsprechend des vom Verkäufer in Bezug auf den Käufer jeweils festgelegten Kreditrisikos geändert werden. Sollte sich das in Bezug auf den Käufer bestehende Kreditrisiko erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern bzw. einen anderen Zahlungsmodus vorzuschreiben.

3. Steuern. Mehrwert-, Umsatz- bzw. nach Maßgabe des jeweiligen Rechtssystems anfallende vergleichbare Steuern, die von den Steuerbehörden (auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene) auf die Ausrüstung oder die Dienstleistungen erhoben werden, sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet, sofern diese Steuern vom Verkäufer an die jeweils zuständige Steuerbehörde entrichtet werden müssen.

4. Fristen. Alle Angebote sind für einen Zeitraum von dreißig Kalendertagen gültig.

5. Abnahme. Die Abnahme der Ausrüstung erfolgt am Fertigungsort. Die Abnahme von nach Maßgabe der vorliegenden Verkaufsbedingungen erbrachten Dienstleistungen erfolgt mit vollständiger Erbringung der Dienstleistungen.

6. Beschränkte Gewährleistung, ausschließliche Rechtsbehelfe, Haftungsfreistellung. Der Verkäufer ist verpflichtet und erklärt sich damit einverstanden, gegenüber dem Käufer in Bezug auf die nach Maßgabe der vorliegenden Verkaufsbedingungen veräußerte Ausrüstung eine beschränkte Gewährleistungserklärung abzugeben und ihm ausschließliche Rechtsbehelfe zu gewähren (nachstehend als „beschränkte Gewährleistungserklärung“ bezeichnet). Die beschränkte Gewährleistungserklärung ist vom Käufer gegenüber dem Verkäufer in vollem Umfang durchsetzbar. Der Käufer bestätigt, von der beschränkten Gewährleistungserklärung (die auf entsprechende Anforderung vom Verkäufer erhältlich ist) in Kenntnis gesetzt worden zu sein, und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Dienstleistungen ab dem Tag, an dem diese vollständig erbracht wurden, für einen Zeitraum von neunzig Tagen keine Ausführungsmängel aufweisen. *Die im Rahmen der beschränkten Gewährleistungserklärung bestehenden Rechtsbehelfe und Gewährleistungen sind ausschließlicher Art, ersetzen alle anderen Rechtsbehelfe und werden nach Maßgabe geltenden Rechts übernommen bzw. eingeräumt; hierzu zählt u.a. die schriftliche, mündliche oder konkludente Gewährleistung, dass die Waren bzw. Dienstleistungen eine bestimmte Qualität oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit aufweisen und bestimmten Ausführungsvorgaben entsprechen; alle anderweitigen Gewährleistungen, einschließlich der konkludenten Gewährleistung der Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch, der Eignung für einen bestimmten Vertragszweck und der Gewährleistungen aufgrund regelmäßiger Verhaltensweisen oder des Handelsbrauchs werden hiermit vom Verkäufer und von den Ausrüstungsherstellern ausdrücklich ausgeschlossen.* Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer von der Haftung für Ansprüche Dritter freizustellen, die sich aufgrund der Verwendung, des Verkaufs oder der Vermietung der Ausrüstung bzw. der Dienstleistungen ergeben, sowie für alle Auslagen, Verluste und anderweitigen Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer gegen die in den vorliegenden Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen verstößt.

7. Kündigung. Eine Kündigung des Käufers aufgrund des Eintritts eines Verzugsereignisses ist nur dann wirksam, wenn sie mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers beim Verkäufer erfolgt, in der dieses Verzugsereignis dargelegt wird und der Verkäufer es versäumt hat, diesem Verzugsereignis abzuwehren.

8. Unverschuldete Verzugsereignisse. Die Fristen für den Versand der Ausrüstung oder die Erbringung der Dienstleistungen werden im Fall von nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden Verzugsereignissen entsprechend angepasst; hierzu zählen u.a. Streik, in den USA bzw. anderen zuständigen Ländern geltende staatliche Beschränkungen, Transportverzug oder Nichtverfügbarkeit der erforderlichen Arbeitskraft, Materialien oder Produktionsmittel.

9. Versand. Der Versand erfolgt stets ab Werk Betriebsstätte des Verkäufers gemäß INCOTERMS 2010, sofern die Auftragsbestätigung des Verkäufers keine anderweitigen Bestimmungen vorsieht. Falls sich der Verkäufer schriftlich damit einverstanden erklärt, die Transport- und Versicherungskosten im Voraus zu entrichten, erhält der Käufer eine entsprechende Rechnung und erklärt sich damit einverstanden, für diese Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe aufzukommen. Es wird hiermit auf die Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf eine unvollständige Lieferung verzichtet, es sei denn, der Verkäufer wird hiervon innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die angegebenen Versandtermine basieren auf einer entsprechenden Einschätzung des Verkäufers dahingehend, wann der Versand realistischerweise erfolgen kann, wobei Änderungen aufgrund etwaiger vorzuziehender Verkaufsaufträge vorbehalten sind. Die Versandtermine werden bei Auftragsannahme durch den Verkäufer bestätigt. Der Verkäufer kann zu einem früheren Zeitpunkt liefern bzw. Teillieferungen vornehmen und dem Käufer eine entsprechende Rechnung stellen.

10. Gesetze und Rechtsvorschriften. Sofern in den vorliegenden Verkaufsbedingungen keine ausdrücklichen anderweitigen Regelungen getroffen werden, basieren die vertragsgegenständlichen Preise und Fristen auf den am Tag des jeweiligen Verkaufsabschlusses geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften. Falls sich diese Gesetze bzw. Rechtsvorschriften ändern und hieraus eine Erhöhung oder Senkung der für die Erbringung der jeweiligen Leistungen oder der Einhaltung der jeweiligen Fristen anfallenden Kosten resultiert, so setzt der Verkäufer den Käufer hiervon in Kenntnis. Käufer und Verkäufer haben unverzüglich Verhandlungen nach dem Prinzip von Treu und Glauben zu führen und sich im beiderseitigen Einvernehmen auf die sich aus einer solchen Änderung resultierenden Modifikationen des Auftrags zu einigen.

11. Eigentumsrecht, Gefahr des Untergangs und der Beschädigung. Ungeachtet ggf. getroffener Vereinbarungen im Hinblick auf Lieferbedingungen oder eine Vorauszahlung der Transport- bzw. Versicherungskosten geht die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Ausrüstung mit vollständiger Zahlung bzw. erfolgter Lieferung auf den Käufer über, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist, und die Lieferung gilt zum Versandzeitpunkt mit Aushändigung an ein privates oder öffentliches Beförderungsunternehmen bzw. mit Einlagerung als vollständig erbracht, wobei wiederum der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Der Käufer hat die Ausrüstung auf dem Versandweg zu versichern und sicherzustellen, dass der Anspruch des Verkäufers an der Ausrüstung in der Versicherungspolice entsprechend vermerkt ist. Der Verkäufer bleibt rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer der Ausrüstung, bis alle diesbezüglichen Rechnungen vollständig beglichen wurden. In Bezug auf vom Käufer in Deutschland erteilte Aufträge behält sich der Verkäufer im Falle eines Zahlungsverzugs das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Ausrüstung nach dem Vertragsrücktritt wieder in Besitz zu nehmen. In Bezug auf vom Käufer außerhalb Deutschlands erteilte Aufträge behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, um die Ausrüstung wieder in Besitz zu nehmen, bis der Käufer diese in vollem Umfang bezahlt hat.

12. Installation, Kundendienstleistungen. Die Installation der nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags gelieferten Ausrüstung erfolgt durch den Käufer, sofern keine anderweitige schriftliche und vom ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnete Vereinbarung getroffen wird. Kundendienstleistungen werden tageweise nach Erteilung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung des Käufers sowie nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Gebührensätze des Verkäufers erbracht.

13. Auftragsstornierung. Eine etwaige Auftragsstornierung ist dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen, wobei in einem solchen Fall Stornogebühren des Verkäufers anfallen; hierzu zählen u.a. alle bis zum Tag der Stornierung angefallenen Kosten, die für die Abwicklung dieser Stornierung anfallenden Kosten sowie ein angemessener Gewinn.

14. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit. Der Käufer hat den Verkäufer von der Haftung für Auslagen, Verluste und anderweitige Schäden freizustellen, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder Marken ergeben, die darauf basiert, dass sich der Verkäufer an die Ausführungsvorgaben, Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers hält. Sofern vom ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen und von diesem unterzeichnet wird, verbleiben alle Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an vom Verkäufer oder vom Käufer getätigten bzw. vorgenommenen Erfindungen, Entwicklungen, Verbesserungen oder Modifikationen der Ausrüstung bzw. der Dienstleistungen ausschließlich beim Verkäufer. Alle dem Käufer vorgelegten Entwurfs- und Fertigungszeichnungen oder anderweitigen Informationen bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers. Es ist dem Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet, diese Informationen zu vervielfältigen oder Dritten gegenüber offen zu legen. Die vom Verkäufer erteilten bzw. vorgelegten Informationen, Zeichnungen, Pläne, normierten Vorgaben und Spezifikationen wurden auf Kosten des Verkäufers entwickelt und können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vom

Käufer nicht benutzt oder offen gelegt werden, soweit dies für andere Zwecke als für die im Rahmen der Installation, des Besitzes, Betriebs und der Wartung der vertragsgegenständlichen Ausrüstung erforderlichen Zwecke erfolgt. Falls geltend gemacht wird, dass die Ausrüstung des Verkäufers ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Verkaufsbedingungen geltendes US-amerikanisches Patent verletzt, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen veranlassen, dass dem Käufer das Recht erteilt wird, die Ausrüstung zu benutzen, die Ausrüstung modifizieren oder durch Ausrüstung ersetzen, die keine Verletzung verursacht, den für die eine Verletzung verursachende Ausrüstung geltenden Kaufpreis erstatten bzw. im Namen des Käufers eine vergleichsweise bzw. anderweitige Einigung erzielen. Dies stellt die gesamte Haftung des Verkäufers im Falle etwaiger Patentverletzungen dar. Der Käufer hat alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, die er aufgrund von Gesprächen, Verhandlungen oder anderweitigen Absprachen in Bezug auf die Ausrüstung, die Dienstleistungen oder diesen Auftrag vom Verkäufer erhalten hat, vertraulich zu behandeln und Dritten diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers offen zu legen.

15. Übertragung bzw. Abtretung. Die vorliegende vertragliche Vereinbarung kann vom Käufer ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder kraft Gesetzes noch anderweitig übertragen bzw. abgetreten werden. Eine Übertragung bzw. Abtretung von Rechten, Pflichten oder Verpflichtungen ohne entsprechende Zustimmung des Verkäufers ist nichtig. Der Verkäufer kann die vorliegende Vereinbarung ohne die Zustimmung des Käufers kraft Gesetzes bzw. anderweitig übertragen bzw. abtreten.

16. Exportverkäufe. Der Verkäufer ist keinesfalls verpflichtet, technische Informationen, Daten oder Ausrüstung auszuführen bzw. zu liefern, falls diese Ausfuhr bzw. Lieferung nach Maßgabe US-amerikanischer Gesetze oder Rechtsvorschriften bzw. anderweitiger geltender ausländischer Gesetze zum jeweiligen Zeitpunkt untersagt oder eingeschränkt ist. In einem solchen Fall bestehen nach Ermessen des Verkäufers im Rahmen eines solchen Auftrags keine weiteren Pflichten des Verkäufers, und dem Verkäufer stehen angemessene Gebühren für die Auftragsbeendigung zu. Für alle nach Maßgabe der vorliegenden Verkaufsbedingungen erteilten Aufträge gelten die jeweils gültigen US-amerikanischen Gesetze und Rechtsvorschriften, einschließlich der von Ministerien, Behörden, oder Körperschaften erlassenen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die Gesetze und Rechtsvorschriften des Landes, in dem die zu veräußernde Ausrüstung installiert, verwendet bzw. zum Einsatz kommt. Der Käufer übernimmt die gesamte Haftung für die Ausfuhr aller nach Maßgabe der vorliegenden Verkaufsbedingungen außerhalb der Vereinigten Staaten veräußerten Ausrüstung und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haftung auch vom Endverbraucher übernommen wird, des Weiteren zeichnet er dafür verantwortlich, dass alle von den US-amerikanischen bzw. anderweitigen Behörden verlangten Unterlagen eingereicht werden. Beim Käufer handelt es sich um den eingetragenen Ausführer, und er hat sicherzustellen, dass alle für die Ausfuhr erforderlichen Lizenzen vorliegen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, Ausrüstung, technische Informationen oder Daten des Verkäufers stets im Einklang mit allen US-amerikanischen Gesetzen auszuführen, und er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Gesetze vom Endverbraucher gleichermaßen beachtet werden. Der Käufer garantiert, dass er in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht handelt. Insbesondere ist es dem Käufer nicht gestattet, Ausrüstung, Bauteile hiervon oder technische Daten auszuführen bzw. wiederauszuführen, die vom Verkäufer an eine Person, in ein Land oder zu einem Zweck geliefert wurden, in Bezug auf die bzw. das bzw. den nach Maßgabe der US-amerikanischen Exportgesetze entsprechende Verbote bestehen.

17. Haftungsbeschränkung. Nur auf vom Käufer innerhalb Deutschlands erteilte Aufträge finden die folgenden Regelungen Anwendung: Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer lediglich für auf vorsätzliche oder fahrlässige Weise verursachte Schäden. Sofern keine vorsätzliche Handlungsweise vorliegt, haftet der Verkäufer nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für Gewinnausfall, Produktions- bzw. Betriebsunterbrechung beim Käufer bzw. bei seinen Kunden. Gesetzlich begründete Ansprüche des Käufers werden hierdurch nicht beeinträchtigt; dies gilt vor allem für Ansprüche aufgrund von Schäden an Gesundheit, Leib und Leben einer Person. Falls der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht beruht (d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und von deren Erfüllung der Käufer normalerweise ausgehen kann), haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf die vorhersehbaren und typischen Schäden beschränkt. Auf von Käufern außerhalb Deutschlands erteilte Aufträge finden die folgenden Regelungen Anwendung: *Soweit gesetzlich zulässig, haftet bzw. haften der Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Unterauftragnehmer gegenüber dem Käufer oder Dritten keinesfalls für konkrete, mittelbare, beiläufig entstandene oder Folgeschäden; hierzu zählen u.a. Gewinnausfall, Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzausrüstung, Stillstandskosten, Verzug und Strafzahlungen, und zwar ungeachtet dessen, ob diesbezüglich eine Vertragshaftung, Gewährleistungshaftung, eine Haftung aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), eine Gefährdungs- oder anderweitige Haftung gegeben ist. Die Haftung des Verkäufers für solche Ansprüche, und zwar ungeachtet dessen, ob diesbezüglich eine Vertragshaftung, Gewährleistungshaftung, eine Haftung aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), eine Gefährdungs- oder anderweitige Haftung gegeben ist, die Haftung für Verluste oder Schäden aufgrund des bzw. im Zusammenhang mit der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung bzw. deren Erfüllung oder Verletzung oder aufgrund der Ausführungsvorgaben, des Verkaufs, der Installation, des Betriebs oder der Verwendung der Ausrüstung oder der Erbringung von unter die vorliegende Vereinbarung fallenden Dienstleistungen übersteigt keinesfalls den Kaufpreis, der vom Käufer an den Verkäufer für die Ausrüstung, Teile hiervon oder die Dienstleistungen, aufgrund derer der Anspruch entstanden ist, gezahlt wurde.*

18. Geltendes Recht. Der vorliegende Vertrag (einschließlich der beschränkten Gewährleistungserklärung) sowie alle Ansprüche, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aufgrund des bzw. im Hinblick auf die vertragliche Vereinbarung, die Beziehung zwischen den Parteien sowie die Auslegung bzw. Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Parteien ergeben, unterliegen in Bezug auf von einem Käufer innerhalb Deutschlands erteilte Aufträge ausschließlich deutschem und in Bezug auf von einem Käufer außerhalb Deutschlands erteilte Aufträge ausschließlich englischem Recht, und zwar in jedem Fall unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag verfallen, sofern sie nicht vor einem Gericht in Deutschland (bei Käufern innerhalb Deutschlands) bzw. vor einem Gericht in England (bei Käufern außerhalb Deutschlands) geltend gemacht werden, wobei der Käufer hiermit die Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts anerkennt, und zwar innerhalb eines Jahrs ab dem Tag, an dem sich das Ereignis, das zu einem solchen Anspruch führte, ereignet hat. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien dahingehend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet.

19. Überschriften. Die verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keine rechtlichen Auswirkungen. Telefaxschreiben sind im vollen Umfang rechtswirksam, als handle es sich hierbei um ein Originalschreiben.

20. Vertragliche Vereinbarung, Teilnichtigkeit, Dritte. Die vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen stellen, mit Ausnahme etwaiger arglistiger Falschdarstellungen, die gesamte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehende vertragliche Vereinbarung dar und abgesehen von der beschränkten Gewährleistungserklärung gelten zwischen den Parteien ausschließlich die nach Maßgabe der vorliegenden Verkaufsbedingungen festgelegten bzw. vorgesehenen Vereinbarungen, Übereinkünfte, Einschränkungen, Gewährleistungen und Zusicherungen. Die im vorliegenden Dokument enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen und Bedingungen gelten anstelle aller ausdrücklichen oder konkludenten, nach Recht oder Gesetz, aufgrund bestimmter Gepflogenheiten bzw. Usancen oder anderweitig bestehender Gewährleistungen, Bedingungen, Bestimmungen, Zusicherungen, Erklärungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen, die hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen werden. Sollten gesetzliche Bestimmungen vorrangig vor im vorliegenden Dokument enthaltenen

Bestimmungen oder Bedingungen gelten, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Bedingungen wirksam, und die Bedingungen, im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmungen vorrangig gelten, sind zu überarbeiten, so dass der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung im gesetzlich zulässigen Umfang erfüllt wird. Keine Bestimmungen oder Bedingungen sind zugunsten Dritter auszulegen, und weder der Verkäufer noch der Käufer zielt darauf ab, dass eine Bestimmung oder Bedingung von einem Dritten durchsetzbar ist (bei Aufträgen, auf die nur englisches Recht Anwendung findet, ungeachtet dessen, ob dies nach Maßgabe des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 bzw. anderweitiger Gesetze erfolgt); hierzu zählen u.a. alle Endverbraucher der Ausrüstung bzw. der Dienstleistungen. Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften, Rechtsvorschriften, Verfügungen, Verordnungen oder vergleichbare Übereinkommen sind als Bezugnahme auf die gesetzliche Vorschrift, Rechtsvorschrift, Verfügung, Verordnung oder das Übereinkommen (einschließlich Übereinkommen der Europäischen Union) in der jeweils gültigen, wiederhergestellten, zusammengefassten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung zu erachten und umfassen alle etwaigen im Rahmen dieser Gesetzes erlassenen Verfügungen, Verordnungen, Richtlinien, Übereinkommen und anderweitigen gesetzlichen Regelungen.

(Stand 2/11)